

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1887

Solothurn: Unterschutzstellung der Klosteranlage St. Josef, Baselstrasse 25/25a, GB Nr. 290

1. Erwägungen

Die 1963 bis 1965 errichtete Klosteranlage St. Josef, Baselstrasse 25/25a in Solothurn, ist eine der wenigen im 20. Jahrhundert realisierten Klosterneubauten in der Schweiz. Der Klosterbau der Solothurner Architekten Werner Studer und Walter Stäuble kann in seiner Formensprache und seiner Materialität (Beton, Backstein, Holz) als ein typischer Vertreter der damaligen Nachkriegsmoderne bezeichnet werden. Die Innenausstattung, an deren Ausführung namhafte Solothurner Künstler beteiligt waren, stellt einen integralen Bestandteil der Architektur dar. Die Anlage bildet eine Einheit.

Die Klosteranlage ist weitgehend in ihrer ursprünglichen Form erhalten und somit als schützenswert einzustufen.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Sanierung von Dach und Fassaden der Klosterkirche St. Josef ist beabsichtigt, die Klosteranlage unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Dies bildet die Voraussetzung dafür, dass das Bauvorhaben vom Kanton finanziell unterstützt werden kann.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Klosteranlage St. Josef, Baselstrasse 25/25a in Solothurn, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die Klosteranlage St. Josef, Baselstrasse 25/25a, GB Solothurn Nr. 290, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Klosteranlage St. Josef, bestehend aus dem Klostertrakt, der Kirche und der sogenannten Weberei. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäu-

destruktur mit der primären Grundrisseinteilung und die dazugehörige architektonische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 290 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Verein Basilea, p/Adr. Villiger Treuhand AG, Bleichmattstrasse 33, Postfach 228, 4562 Biberist

(Einschreiben)

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn